

Zweckverband Pattonville



Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Pattonville in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Verbandsatzung beschlossen:

Verbandssatzung für den Zweckverband Pattonville

Präambel:

Die drei Kommunen Kornwestheim, Ludwigsburg und Remseck am Neckar gründeten im November 1992 den „Zweckverband Pattonville/Sonnenberg-Siedlung“, um die von den amerikanischen Streitkräften genutzte Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die Städte Kornwestheim und Remseck führen nach Ausscheiden der Stadt Ludwigsburg diesen Zweckverband fort. Damit ist die Absicht verbunden, die Lebensverhältnisse für die Bewohner der beiden Stadtteile trotz unterschiedlicher Gemarkungen einheitlich zu gestalten.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pattonville“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Remseck/Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Siedlung Pattonville auf den Gemarkungen Remseck (Aldingen) und Kornwestheim, wie im Plan vom 19.08.2014 (Anlage) dargestellt.
- (4) Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Abgrenzung nach dem Bestandsplan der „Geonline Ingenieurgesellschaft“ vom 19.08.2014: Die Abgrenzung verläuft von der Südostecke des Flurstück Nr. 1934 der Gemarkung Ludwigsburg an der Ostgrenze der Flurstücke 1934, 1933/5 und 1933/1 (Netzstraße) nach Norden bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1211/64. Von hier verläuft die Abgrenzung nach Osten an der Nordgrenze der Flurstücke 1211/64, 1211/13, 1211/14 und 1211/15. Weiter verläuft die Abgrenzung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 1211/18 und 3507/12 auf Gemarkung Aldingen ca. 750 m weiter nach Osten entlang der K 1692 bis zum

Flurstück Nr. 3151 (FW). Von da an verläuft das Gebiet ca. 60 m entlang der südlichen Grenze des Flurstück Nr. 3151 bis zum Flurstück Nr. 3210. Weiter an der Westgrenze der Flurstücke 3210 bis 3152 bis zur nördlichen Grenze von Flurstück Nr. 2753 (FW). An diesem Schnittpunkt ca. 25 m nach Westen bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 3230. Der weitere Verlauf ist entlang der Westgrenze von Flurstück Nr. 3230 ca. 480 m nach Süden bis zur Nordgrenze der L 1144 (Flurstück Nr. 2807 auf Gemarkung Aldingen). Weiter entlang der Nordgrenze der Flurstücke 2807 auf Gemarkung Aldingen und der Flurstücke 2212/4 und 2212 auf Gemarkung Kornwestheim ca. 400 m nach Westen bis zum Südosteck des Flurstücks Nr. 1211. Nun geht es entlang der Ostgrenze von Flurstück Nr. 1211 bis zum Flurstück 1211/8. Weiter geht es entlang der Süd- und Ostgrenze von Flurstück 1211/8 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 1211. Ab diesem Schnittpunkt verläuft es entlang der Ostgrenze von Flurstück 1211 ca. 900 m nach Norden bis zum Südosteck von Flurstück Nr. 1934 der Gemarkung Ludwigsburg.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Kornwestheim und die Stadt Remseck am Neckar.

§ 3 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Verkauf, An-/Vermietung, Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung seiner im Verbandsgebiet vorhandenen Wohnungen und sonstigen Liegenschaften.
 - b) Kauf, Entwicklung oder Erschließung weiterer Flächen innerhalb des Verbandsgebiets für Wohnzwecke und sonstige dem Verbandsgebiet dienende Einrichtungen.
 - c) Schaffung, Betrieb und Unterhaltung der im Verbandsgebiet erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (z. B. „Servicestelle Bürgerdienste“, Verbandsverwaltung, Kindergärten, Bürgerhalle Pattonville, gemeinsame Stadtbibliothek).
 - d) Koordination der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Zusammenwachsen der beiden Stadtteile Kornwestheims und Remsecks
 - e) Entwicklung, Bau und Unterhaltung von Spielflächen und Grünanlagen
 - f) Entwicklung, Bau und Unterhaltung von sozialem und kostengünstigem Wohnungsbau

(2) Der Zweckverband Pattonville hat darüber hinaus gegenüber den jeweiligen Gemeinderäten seiner Mitglieder beratende Funktion und soll zu wichtigen Fragen/Angelegenheiten Pattonvilles gehört werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Neu- und Umbau sowie Betrieb städtischer Einrichtungen und Anlagen
- Stadtgestalterische Angelegenheiten einschließlich Landschaftsplanung
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Planungen und Entscheidungen außerhalb des Verbandsgebietes, wenn prägende Belange Pattonvilles betroffen sind.

(3) Die Gemeinden übertragen dem Verband das Recht im Rahmen seiner Aufgaben, privatrechtliche Entgelte, Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie Kommunalabgaben und sonstige Kostenersätze nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) zu erheben. Der Verband erlässt gemäß § 5 Abs. 3 GKZ die hierfür notwendigen Satzungen. Das Recht zur Aufstellung von Bebauungsplänen und die Zuständigkeiten als untere Baurechtsbehörde verbleiben bei den Kommunen.

(4) Der Verband trägt

- a) die Straßenbaulast nach § 44 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) für alle öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet.
- b) die Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 45a, 45b Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) im Verbandsgebiet.

(5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder an einer gemeinnützigen Gesellschaft beteiligen sowie solche errichten.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Mitgliedsstädte.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Oberbürgermeister/innen vertreten

ihre Gemeinde in der
Verbandsversammlung kraft ihres
Amtes.

§ 6

Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das
Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für
alle Angelegenheiten des Verbandes
zuständig, für die nicht die
Zuständigkeit des/der
Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Sie
legt die Grundsätze für die Verwaltung
fest und überwacht die Ausführung
ihrer Beschlüsse.
- (2) Auf die Bezirksversammlung
finden, unbeschadet der
Bestimmungen des § 15 GKZ, die
Bestimmungen der Gemeindeordnung
über den Geschäftsgang des
Gemeinderats entsprechende
Anwendung, soweit in dieser
Verbandsatzung nichts anderes
bestimmt ist.
- (3) Die Bezirksversammlung ist
einzuberufen, wenn es die
Geschäftslage erfordert, jedoch
mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Bezirksversammlung ist
beschlussfähig, wenn alle
Verbandsmitglieder wirksam vertreten
sind.
- (5) Beschlüsse zur Satzungsänderung,
der Aufnahme neuer Mitglieder und
der Auflösung des Verbandes bedürfen
der gesetzlichen Mehrheit des § 21
Abs. 2 GKZ.
- (6) Für die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Vertreter wird
eine entsprechende Satzung vom
Verband erlassen. Die Einrichtung
eines Verwaltungsrates nach § 12 Abs.
2 GKZ ist entbehrlich.

§ 7

Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der Bezirksvorsitzende und sein
Stellvertreter werden von der
Bezirksversammlung aus ihrer Mitte
für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus
seinem Hauptamt aus, so endet auch
sein Amt als Bezirksvorsitzender. Für
den Rest der Amtszeit wird ein
Nachfolger gewählt.
- (2) Der Bezirksvorsitzende ist
Vorsitzender der
Bezirksversammlung. Er ist
gesetzlicher Vertreter des Verbandes,
Leiter der Bezirksversammlung und
vollzieht die Beschlüsse der
Bezirksversammlung. In eigener
Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte
der laufenden Bezirksverwaltung
und die ihm sonst durch Gesetz oder
von der Bezirksversammlung
übertragenen Aufgaben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten
entscheidet der Bezirksvorsitzende

nach den Regeln des § 43 Abs. 4 GemO
anstelle der Bezirksversammlung.

(4) Dem Bezirksvorsitzenden werden
folgende Aufgaben übertragen:

1. Bewirtschaftung der Einnahmen und
Ausgaben des Haushaltsplanes
einschließlich der Vergabe von
Leistungen und Lieferungen bis
30.000,00 EUR im Einzelfall.
2. Niederschlagung und Erlass von
Forderungen und Ansprüchen bis
2.000,00 EUR im Einzelfall.
3. Stundung von Forderungen bis
10.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Bewilligung überplanmäßiger
Ausgaben des Haushalts bis 10.000,00
EUR im Einzelfall.
5. Bewilligung außerplanmäßiger
Ausgaben bis 5.000,00 EUR im
Einzelfall.
6. Aufnahme von Kassenkrediten im
Rahmen des Höchstbetrages der
Haushaltssatzung.
7. Abschluss von Verträgen über die
Nutzung von bebauten Grundstücken
und Grundstücksteilen bis zu einem
monatlichen Betrag von 1.000,00 EUR,
bei un bebauten Grundstücken bis zu
einer Jahrespacht in Höhe von
2.500,00 EUR.
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung
von Versicherungsverträgen bis zu
einem Betrag von 30.000,00 EUR
Jahresprämie.
9. Einstellung und Entlassung von
Auszubildenden, Praktikanten,
Angestellten bis Entgeltgruppe 9c/S9,
sowie kurzfristig, geringfügig, befristet
oder in Teilzeit Beschäftigte.
10. Bestellung von Bürgern zu
ehrenamtlicher Tätigkeit.
11. Zuziehung sachkundiger Einwohner
und Sachverständiger zu den
Beratungen einzelner Angelegenheiten
in der Bezirksversammlung.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann
der Verband einen Geschäftsführer
bestellen. Der Verband kann Beamte
oder sonstige Bedienstete im Rahmen
eines von der Bezirksversammlung
zu erlassenden Stellenplanes
einstellen. Er kann sich auch
geeigneter Bediensteter und sächlicher
Verwaltungsmittel von
Mitgliedsgemeinden bedienen; das
Nähere wird in einer Vereinbarung
zwischen dem Verband und den
Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer
Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer
Verbandsaufgabe die einem Dritten
gegenüber obliegende Amtspflicht, so
haftet der Verband.
- (3) Für die Wirtschaftsführung des
Verbandes gelten die entsprechenden

Bestimmungen der Gemeindeordnung
in Verbindung mit dem GKZ.

§ 9

Finanzierung des Verbandes

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes
werden, soweit sie nicht durch
Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge
Dritter, eigene Einnahmen, Erträge aus
dem Vermögen und Darlehen gedeckt
werden, durch eine Verbandsumlage
finanziert. Der Verband erhebt dazu
a) eine Verwaltungs- und
Betriebskostenumlage, die den
Finanzbedarf für diesen
Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt
deckt und
b) eine Kapitalumlage, die der
restlichen Deckung von Ausgaben für
diesen Aufgabenbereich im
Finanzhaushalt dient.
Für einzelne Vorhaben des Verbandes
können die Mitglieder eine andere
Aufteilung der Kapitalumlage durch
öffentliche-rechtlichen Vertrag
vereinbaren.
- (2) Die jährlichen Umlagen werden von
den Mitgliedsgemeinden entsprechend
ihrer im Bezugsgebiet lebenden
Einwohner aufgebracht (Stichtag:
30.06.). Für die Bestimmung der
Einwohnerzahl gilt § 143 der
Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Die Verbandsumlage wird für das
laufende Jahr in der Höhe von 90 %
des nach dem Haushaltsplan bzw.
Haushaltsplanentwurf enthaltenen
Gesamtumlagebetrages bei den
Verbandsmitgliedern angefordert und
ist in vier gleichen Teilbeträgen am
15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bei
der Verbandskasse eingehend zu
entrichten. Der Restbetrag ist nach
Abrechnung der Gesamtumlage eines
Haushaltsjahres innerhalb von vier
Wochen nach Eingang der Abrechnung
bei den Mitgliedsstädten zu
entrichten. Bei Überschreitung der
Zahlungsfristen ist der Zweckverband
berechtigt, Säumniszuschläge zu
erheben.
- (4) Die Kapitalumlage nach Abs. 1b
wird für das laufende Jahr in der Höhe
von 90 % des nach dem Haushaltsplan
bzw. Haushaltsplanentwurf
enthaltenen Gesamtumlagebetrages
bei den Verbandsmitgliedern
angefordert und ist in vier gleichen
Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08.
und 15.11. bei der Verbandskasse
eingehend zu entrichten. Der
Restbetrag ist nach Abrechnung der
Gesamtumlage eines Haushaltsjahres
innerhalb von vier Wochen nach
Eingang der Abrechnung bei den
Mitgliedsstädten zu entrichten. Bei
Überschreitung der Zahlungsfristen ist

der Zweckverband berechtigt,
Säumniszuschläge zu erheben.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen veräußert und unter den Mitgliedern nach gleichen Teilen aufgeteilt. Diese Regelung gilt ebenfalls für verbliebene Schulden.

§ 11

Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis werden die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 12

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Städte Kornwestheim (Kornwestheimer Zeitung) und Remseck am Neckar (Remseck-Woche) veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gez.:
Ursula Keck
Verbandsvorsitzende

